



Amtssigniert. SID2020012090923
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Lt. Verteiler

Eingang Nr. Entroto nr.: <i>11.30.34 E</i>		
z. Erl. Resp. <i>WJ</i>	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. d. C. <i>P. P.</i>	23. Jan. 2020	z. K. d. C. <i>LSM 51</i>
z. K. d. C. <i>Prokur</i>		z. K. d. C. <i>STJ</i>
CUP 141J05000020005		
BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;

Deponie „Padastertal“ – Hangsicherung;

Vorschreibung von Maßnahmen und einer Nebenbestimmung;

BESCHIED

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/30/464-2020

Innsbruck, 16.01.2020

BESCHIED

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019, entscheidet gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 von Amts wegen wie folgt:

I.

Vorschreibung von Maßnahmen:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wird aufgetragen, die in der Stellungnahme der geotechnischen Bauaufsicht vorgesehene Maßnahme zur Sicherung des Hanges im Bereich des Zufahrtsweges auf einer Länge von 40 m und Höhe von 4 m nach Maßgabe der unter dem Titel „Deponie Padastertal – Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen“, GTB S0000 03041 00, mit Datum vom 25.09.2019, vorgelegten Unterlagen, sowie die Verlegung des Messpunktes P1-03 vorzunehmen.

II.

Vorschreibung einer Nebenbestimmung:

Der Behörde ist ein Kurzbericht der geologischen Baubegleitung zu übermitteln, der im Besonderen beinhaltet:

1. die Festlegung der Verlegung des Messpunktes P1-03 an einen alternativen Messort, der das Verhalten des Geländes besser repräsentiert;
2. die Bewertung der erfolgten Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen gemäß Spruchpunkt I. unter Beigabe von Fotos;
3. die Bewertung der im Zusammenhang mit dem bestehenden Padastertalweg (Profil 8) und der umgesetzten Maßnahmen unter Spruchpunkt I. im Herbst 2019 erfolgten Folgemessung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.) nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010 erteilt worden.

Gemäß Spruchpunkt E/XI. ist Mag. Wolfram Mostler als geologische Bauaufsicht bestellt worden.

Mit E-Mail vom 05.08.2019 (OZI. 392) wurde seitens der geologischen Bauaufsicht, Mag. Wolfram Mostler, der 2. Quartalsbericht 2019 betreffend die Deponie Padastertal an die Behörde übermittelt.

Mit Schreiben vom 13.08.2019 (OZI. 396) wurden die hydro-/geologischen Amtssachverständigen mit dem seitens des Aufsichtsorgans für erforderlich befundenen Maßnahmen befasst.

Aufgrund der Ausführungen im Quartalsbericht des geologischen Aufsichtsorgans wurde die Brenner Basistunnel BBT SE mit Schreiben vom 20.08.2019 (OZI. 395) aufgefordert, in Bezug auf die durchzuführende Ausführung der Sicherungsmaßnahmen (Sicherung des offenen Fußes des Steilhanges auf einer Länge von etwa 40 m mit Grobblöcken im Bereich des bergseitigen Zufahrtsweges zur Wildbachsperre des Padasterbaches im Nahbereich des Einlaufbauwerkes und Verlegung des Messpunktes P1-03) eine textliche Beschreibung sowie entsprechende Planunterlagen zu übermitteln.

Die hydro-/geologischen Amtssachverständigen teilten in ihrer Stellungnahme vom 02.09.2019, Zl. VI-LG-314/333-2019 (OZI. 400), im Wesentlichen zusammengefasst mit, dass die Ausführungen in Bezug auf den Zufahrtsweg zur Wildbachsperre aus fachlicher Sicht als plausibel zu bezeichnen sind. Die Sicherung des dortigen Hangfußes auf einer Länge von etwa 40 m wurde fachlich unterstützt und für notwendig erachtet. Die Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen wurde noch vor der Winterperiode 2019/2020 für erforderlich befunden. Zudem wurden die unter Spruchpunkt II. aufgenommenen weitergehenden Nebenbestimmungen für unerlässlich erachtet.

Mit Schreiben vom 05.09.2019 (OZI. 403) wurde das Parteiengehör gewahrt.

Mit Schreiben vom 09.09.2019 (OZI. 406) wurde seitens des Bevollmächtigten der Brenner Basistunnel BBT SE mitgeteilt, dass der betreffende Messpunkt noch vor der nächsten Folgemessung in Abstimmung mit der geologischen Bauaufsicht verlegt, die Sicherungsmaßnahmen bereits gesetzt und die entsprechende Folgemessung durchgeführt werden.

Mit Schreiben der Behörde vom 16.09.2019 (OZl. 409) wurde die Vorlage der textlichen Beschreibung samt entsprechender Planunterlagen urgiert.

Mit Schreiben vom 28.09.2019 (OZl. 418) wurden die geforderten Unterlagen übermittelt.

Der befasste naturkundefachliche Amtssachverständige kam in seiner Stellungnahme vom 23.10.2019 (OZl. 431) im Wesentlichen zusammengefasst zum Schluss, dass sich keine Änderung zur bereits erfolgten naturkundlichen Begutachtung ergibt, sodass durch die Änderung keine weitergehenden Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes erfolgen.

Aus der seitens der Behörde eingeholten Stellungnahme des hydro-/geologischen Amtssachverständigen und des geologischen Aufsichtsorgans vom 10.01.2020 ergibt sich, dass die erforderliche Folgemessung im Herbst 2019 durchgeführt wurde.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden. In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt und Teilkollaudierungen vorgenommen. Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.04.2019, Zl. U-ABF-6/30/307-2019,

zusätzliche Maßnahmen und Nebenbestimmungen vorgeschrieben sowie die Änderung in Bezug auf den Lärm- und Sichtschutzdamm für überprüft erklärt.

Die Durchführung der im Spruch angeführten Maßnahmen und Nebenbestimmung ist nach Auffassung der geologischen Bauaufsicht sowie der hydro-/geologischen Amtssachverständigen erforderlich, sodass diese gemäß § 62 Abs. 3 und Abs. 5 AWG 2002 von Amts wegen vorzuschreiben sind.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54 AWG 2002, dass die gemäß § 43 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der hydro-/geologischen Amtssachverständigen steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Durchführung der oben angeführten Maßnahmen samt Nebenbestimmung trotz Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären, sodass die im Spruchpunkt dieses Bescheides angeführten Maßnahmen und Nebenbestimmung, welche erforderlich und geeignet sind, vorzuschreiben sind.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);
2. die hydro-/geologischen Amtssachverständigen Mag. Petra Nittel-Gärtner und Roman Außerlechner MSc, Abt. Allgemeine Bauangelegenheiten, Landesgeologie, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
3. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com;
4. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com;

5. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, per E-Mail an:
ig.mostler@inode.at;

Für den Landeshauptmann:

Dr. Karin Ecker



Mit Beteiligung der Europäischen Union aus dem Haushalt
der Transeuropäischen Verkehrsnetze finanziertes Vorhaben

Opera finanziata con la partecipazione dell'Unione Europea
attraverso il bilancio delle reti di trasporto trans-europee.



AUSBAU EISENBAHNACHSE MÜNCHEN-VERONA BRENNER BASISTUNNEL

Baubegleitende Aufsicht

POTENZIAMENTO ASSE FERROVIARIO MONACO-VERONA

GALLERIA DI BASE DEL BRENNERO

Sorveglianza dei lavori in corso d'opera

Hierauf bezieht sich der Bescheid des
Landeshauptmannes von Tirol
vom 16.01.2020
Zahl: U-ABF-6/30/464-2020

LOS H51 Deponie Padastertal
LOTTO H51 Deposito Padastertal

Dr. Karin Ecker



Projekteinheit	WBS
Deponiebau	Lavori nel deposito
Dokumentenart	Tipo Documento
Geologischer Bericht	Relazione geologica
Titel	Titolo
Deponie Padastertal	Deposito Padastertal
Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen	Descrizione misure di messa in sicurezza

		Datum / data	Name / nome
	Bearbeitet / Elaborato	25.09.2019	Orsi, Lehner
	Geprüft / Verificato	25.09.2019	Hofmann
GALLERIA DI BASE DEL BRENNERO - BRENNER BASISTUNNEL BBT SE Piazza Stazione 1 • I-39100 Bolzano Tel. +39 0471 0622-10 • Fax: +39 0471 0622-11 Amraser Str. 8 • A-6020 Innsbruck Tel. +43 512 4030 • Fax: +43 512 4030-110 Email: bbt@bot-se.com • www.bbt-se.com	Freigegeben / Autorizzato		
	Freigegeben BBT / Approvato BBT		
	Masstab / Scala	-	
Projekt- kilometer / Progressiva di progetto	von / da bis / a bei / al	Bau- kilometer / Chilometro opera	von / da bis / a bei / al
Status Dokument / Stato documento			
Staat Stato	Los Lotto	Einheit Unità	Nummer Numero
Dokumentenart Tipo Documento	Vertrag Contratto	Nummer Codice	Revision Revisione
01	H51	DB	001
GTB	S0000	03041	00

Bearbeitungsstand
Stato di elaborazione

Revision Revisione	Änderungen / Cambiamenti	Verantwortlicher Änderung Responsabile modifica	Datum Data
00	Erstversion / Prima Versione	Orsi, Lehner	25.09.2019
01			
02			

- 1 AUFGABENSTELLUNG**
- 2 PROJEKTRAUM UND IST-SITUATION**
- 3 BESCHREIBUNG UND UMSETZUNG DER SICHERUNGSMASSNAHMEN**
- 4 PLANLICHE DARSTELLUNGEN**

1 AUFGABENSTELLUNG

Im Nahbereich des Einlaufbauwerkes, anströmig der Deponie Padastertal, wurden am orographisch linken Hang flachgründige Böschungsanschnitte gesichert. Dazu wurde der Hangfuß auf einer Länge von 40 m mittels Grobblöcken gesichert.

Im Folgenden werden die Ist-Situation (vor Umsetzung Maßnahmen) und die Sicherungsmaßnahmen beschrieben und mit Planunterlagen und Fotos dargestellt.

2 PROJEKTRAUM UND IST-SITUATION

Der Projektraum liegt anströmig zur Deponie im Bereich des Einlaufbauwerkes (siehe Abb. 1).

Hier sind am orographisch linken Hang entlang des Weges Böschungsanschnitte aufgeschlossen (siehe Abb. 2).

Durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen, in Abstimmung mit der geologischen Bauaufsicht, sollen Nachböschungsereignisse unterbunden werden.

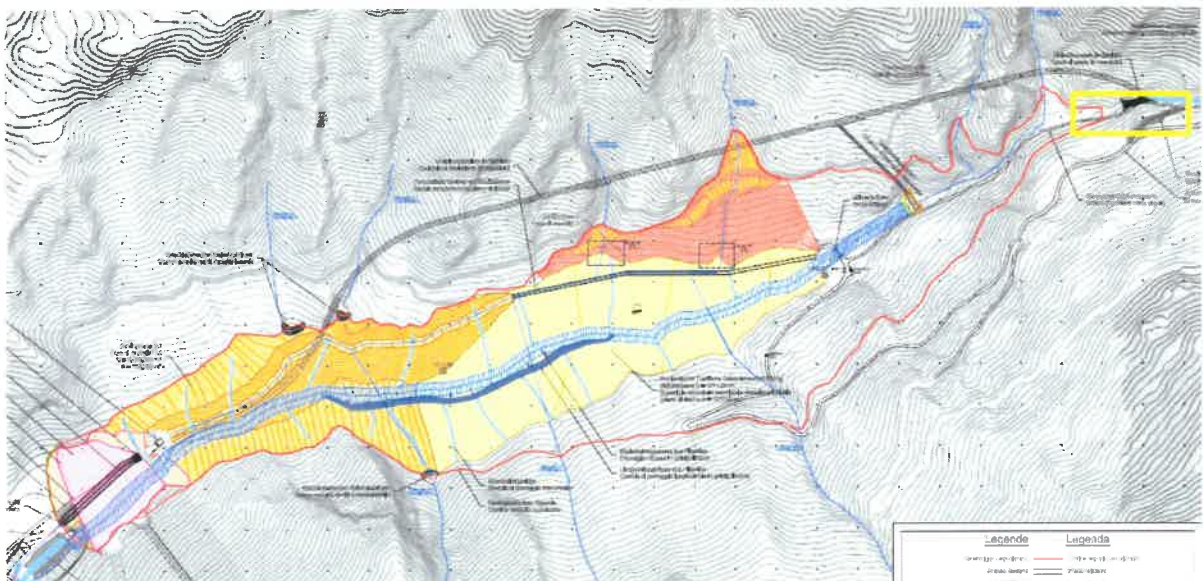


Abb. 1 Überblick Deponie Padastertal (Auszug aus Lageplan KLP D0583 02538 - Schüttphase 3.1 - Endzustand), der Projektraum ist gelb eingerahmt.



Abb. 2 Hangsituation vor Errichtung Maßnahmen (Stand 22.07.2019)

3 BESCHREIBUNG UND UMSETZUNG DER SICHERUNGSMASSNAHMEN

Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Hangfußes:

- Abziehen des Oberbodens (es wurde darauf geachtet, loses Material aus den Böschungsanschnitte zu entfernen)
- Setzen von Groblöcken am Hangfuß auf einer Länge von 40 m
- Nachprofilieren des gesicherten Hangabschnittes
- Bei Antreffen von Hangwasseraustritten fachgerechtes Ableiten der anfallenden Wässer

Die Maßnahmen wurden mit Ende Juli umgesetzt. Im Folgenden eine Fotodokumentation des gesicherten Böschungsfußes (siehe Abb. 3-4).

Im Zuge der Baumaßnahmen wurden keine Wasseraustritte beobachtet.

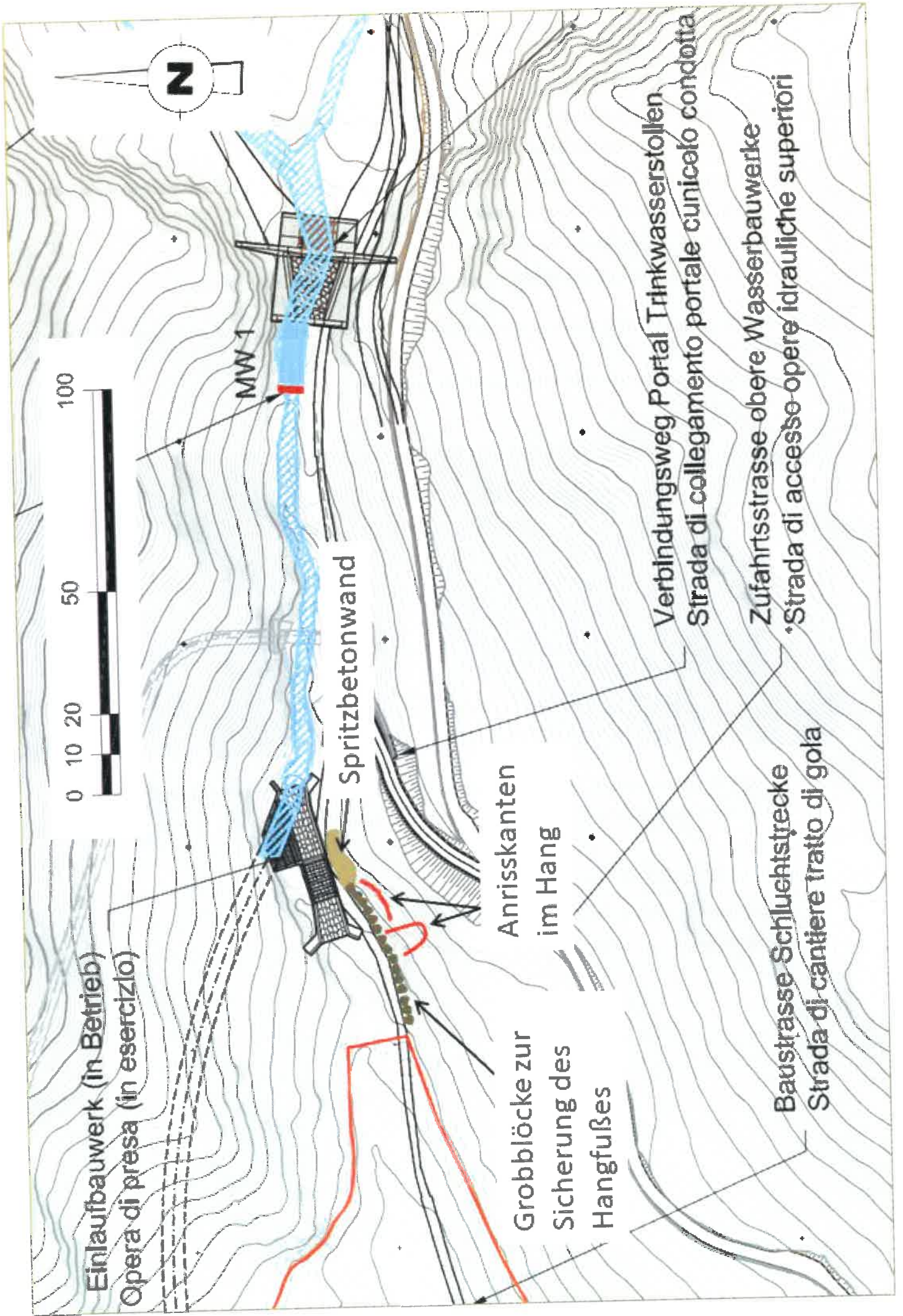


Abb. 3 Mittels Groblöcken gesicherter Hangfuß (Blickrichtung Osten - taleinwärts, im linken Bildbereich ist das Einlaufbauwerk zu erkennen)

Abb. 4 Mittels Groblöcken gesicherter Hangfuß (Blickrichtung Westen - talauswärts)

4 PLANLICHE DARSTELLUNGEN

- Lageplan mit Darstellung der Sicherungsmaßnahmen
- Schemaschnitt: Hangsituation Sicherungsmaßnahmen



SCHENASCHNITT
SICHERUNGSMASSNAHMEN

